

# SOCIONEWS



RECHT

## AUSDEHNUNG DES EMPFÄNGERKREISES FÜR DEN SPORTURLAUB

Der Sporturlaub steht seit dem 1. Januar 2024 auch Vereinssportlern und ehrenamtlich Tätigen offen.

Mit dem Gesetz vom 21. Juli 2023<sup>1</sup> wurde der Sporturlaub, der 1976 in Luxemburg eingeführt wurde und hauptsächlich Spitzensportlern vorbehalten war, reformiert und für andere Sportler und im Sport engagierte Personen geöffnet.

Dieses Gesetz ändert auch die Anzahl der Urlaubstage für Spitzensportler und ihre Betreuer.

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, die ehrenamtliche Tätigkeit und das Engagement in Vereinen und Verbänden zu fördern und die sportliche Vorbereitung auf Wettkämpfe zu erleichtern.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2024 in Kraft (mit Ausnahme einiger spezifischer Bestimmungen, die bereits am 4. August 2023 in Kraft getreten sind).

1 Das Gesetz vom 21. Juli 2023 zur Änderung:  
1) des geänderten Gesetzes vom 29. November 1988 über die Organisation der Verwaltungsstruktur des Sports  
2) das geänderte Gesetz vom 3. August 2005 über den Sport;  
3) das geänderte Gesetz vom 31. Juli 2006 zur Einführung eines Arbeitsgesetzes.  
MEMORIAL NR. 467 vom 31. Juli 2023. <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2023/07/21/a467/jo>

## 1. DER ZWECK DES SPORTURLAUBS

Der Sporturlaub ist ein Sonderurlaub, der unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum gesetzlich oder durch Sondervereinbarung festgelegten Jahresurlaub gewährt werden kann.

## 2. DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Der Sporturlaub betraf bisher hauptsächlich Spitzensportler, die das Großherzogtum Luxemburg bei offiziellen internationalen Wettkämpfen (wie den Olympischen Spielen) vertreten, sowie deren Betreuer, Kampfrichter, Schiedsrichter und technische und administrative Leiter.

Das Gesetz vom Juli 2023 hat den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Sporturlaub erweitert, insbesondere auf Sportler, die lizenzierte Mitglieder eines Vereins sind, der einem Sportverband angehört, sowie auf Betreuer, ehrenamtliche Helfer und technische oder administrative Leiter, die von ihren Vereinen ernannt werden.

Folgende Personen haben nun Anspruch auf den Sporturlaub:

- Sportler, die das Großherzogtum Luxemburg bei der Vorbereitung auf und der Teilnahme an offiziellen internationalen Wettkämpfen vertreten dürfen**, die einem Kader des COSL oder des LPC angehören oder die ein olympisches Projekt, ein olympisches Qualifikationsprojekt, ein Perspektivprojekt, ein Eliteprojekt oder ein paralympisches Projekt mit dem COSL oder dem LPC haben, nachstehend "spezifisches Projekt" genannt, oder die Mitglied einer nationalen Einzelauswahl oder einer Seniorenmannschaft eines anerkannten Sportverbandes sind, der Leistungssport betreibt;
- Sportler, die eine Lizenz eines Vereins besitzen, der einem anerkannten Sportverband angehört**, zur Vorbereitung auf und Teilnahme an offiziellen internationalen Vereinswettkämpfen, die von den zuständigen internationalen Verbänden oder in Zusammenarbeit mit diesen Verbänden organisiert werden;
- Sportler, die nicht unter die Punkte 1. und 2. fallen und eine Lizenz eines anerkannten Sportverbandes besitzen**, die an einem offiziellen internationalen Wettkampf teilnehmen, mit der gemeinsamen Zustimmung des COSL oder des LPC und des für Sport zuständigen Ministers;
- Kampfrichter und Schiedsrichter, die vom zuständigen internationalen Sportverband ausgewählt wurden**, um an internationalen Wettkämpfen oder internationalen Lehrgängen teilzunehmen, die von den jeweiligen anerkannten Sportverbänden ordnungsgemäß genehmigt wurden;

Der Sportminister entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung des Sporturlaubs nach Prüfung der Unterlagen über die Anspruchsvoraussetzungen.

- Administrative Leiter**, die Mitglieder des Verwaltungsorgans eines anerkannten Sportverbandes, eines angeschlossenen Vereins, des COSL oder des LPC sind, um:
  - die laufenden Geschäfte der Organisation zu führen;
  - auf internationaler Ebene an Sitzungen der satzungsgemäßen Organe, Kommissionen oder Arbeitsgruppen der internationalen Sportverbände und der olympischen oder paralympischen Bewegung teilzunehmen;
  - an international organisierten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die von der zuständigen Einrichtung ordnungsgemäß genehmigt wurden.
- Natürliche Personen, die von einem anerkannten Sportverband, einem angeschlossenen Verein, dem COSL oder dem LPC**, benannt werden, um Sportler zu offiziellen internationalen, von den zuständigen internationalen Verbänden organisierten Wettkämpfen, oder zu Vorbereitungslehrgängen zu begleiten;
- Natürliche Personen, die von einem anerkannten Sportverband, einem angeschlossenen Verein, dem COSL oder dem LPC** als Freiwillige benannt werden, um an der Organisation von internationalen Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportverbänden anerkannt werden und im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, mitzuwirken;
- Technische Leiter, die von einem anerkannten Sportverband, einem angeschlossenen Verein, dem COSL oder dem LPC**, benannt werden, um Sportler zu offiziellen internationalen Wettkämpfen, die von den zuständigen internationalen Verbänden organisiert werden, oder zu Vorbereitungslehrgängen zu begleiten oder um an von der zuständigen Stelle ordnungsgemäß genehmigten internationalen Lehrgängen teilzunehmen;
- Teilnehmer einer von der "École nationale d'éducation physique et des sports" organisierten Ausbildung oder einer anderen vom Minister, der für Sport zuständig ist, anerkannten Ausbildung.**

Der Text führt eine neue Kategorie ein, die die Sportler mit olympischem Vertrag ersetzt, ein Begriff, der als solcher vom COSL aufgegeben wurde. Es handelt sich nämlich um Sportler, die "ein olympisches Projekt, ein olympi-

sches Qualifikationsprojekt, ein Perspektiv- oder Eliteprojekt oder ein paralympisches Projekt" haben als "Athleten, die ein Fortschrittspotenzial und ein individuelles Projekt nachweisen und als solche vom COSL oder LPC ausgewählt werden".

### 3. DIE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

Um Anspruch auf Sporturlaub zu haben, muss der Anspruchsberechtigte seit mindestens sechs Monaten vor dem Datum des Antrags auf Sporturlaub ununterbrochen im Großherzogtum Luxemburg sozialversichert sein.

Der Anspruchsberechtigte darf seine sportliche Funktion nicht berufsmäßig ausüben.

Die Anzahl der Sportler, die für die Vorbereitung auf und die Teilnahme an offiziellen internationalen Wettkämpfen Sporturlaub in Anspruch nehmen können, ist auf die nach den geltenden internationalen Regeln zulässige Höchstzahl beschränkt, einschließlich der Ersatzspieler.

Anlässlich der Vorbereitung auf oder der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen darf die Anzahl der Betreuer, die Sporturlaub in Anspruch nehmen können, nicht höher sein als:

1. fünf Personen für eine Gruppe von höchstens zehn Sportlern;
2. sechs Personen für eine Gruppe von elf oder mehr Sportlern.

### 4. DIE DAUER DES SPORTURLAUBS

Der Text regelt detailliert, wie der Urlaub vergeben wird und gibt an, wie viele Stunden den Athleten auf der einen Seite und den Vereinen oder Verbänden auf der anderen Seite zur Verfügung stehen.

Zur Übersicht wurde auf dem Sportportal diese Tabelle online gestellt: <https://sports.public.lu/dam-assets/fr/actualites/articles/2023/07-juillet/cong-sportif/cong-sportif-tableau.pdf>

Generell sollte kein Athlet im Vergleich zum vorherigen System Stunden an Sporturlaub verlieren, sondern die Anzahl der Stunden sollte eher steigen.

Für die Berechnung der Anzahl der Tage werden nur die gearbeiteten Wochentage ("Arbeitstage") berücksichtigt.

Die Dauer des Sporturlaubs variiert je nach Begünstigtem, so dass die maximale jährliche Dauer des Sporturlaubs wie folgt bestimmt wird:

Anzahl der Tage	Anspruchsberechtigte
90 Tage	Sportler, die mit dem COSL oder dem LPC ein olympisches oder paralympisches Qualifikationsprojekt verfolgen.
60 Tage	Ein technischer Leiter, der Sportler eines olympischen, olympischen oder paralympischen Qualifikationsprojekts sowie Sportler mit einem Perspektiv- oder Eliteprojekt mit dem COSL oder dem LPC betreut.

Anzahl der Tage	Anspruchsberechtigte
50 Tage	Pro Organisation, für natürliche Personen, die von einem anerkannten Sportverband, dem COSL oder dem LPC benannt wurden.
40 Tage	Ein technischer Leiter, der Sportler eines Perspektiv- oder Eliteprojekts mit dem COSL oder dem LPC betreut.
30 Tage	Sportler, die dem Elitekader des COSL oder des LPC angehören und kein spezifisches Projekt haben.
25 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportler, die Teil einer nationalen Einzelauswahl oder von Seniorenmannschaften eines anerkannten Sportverbandes sind, der einen Leistungssport regelt;</li> <li>• Technische Leiter, die von einem anerkannten Sportverband, dem COSL oder dem LPC benannt werden;</li> <li>• Kampf- und Schiedsrichter.</li> </ul>
20 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein technischer Leiter, der den Sportler betreut, der zum Elitekader des COSL oder des LPC gehört und kein spezifisches Projekt hat;</li> <li>• Sportler, die zum Förderkader des COSL oder des LPC gehören und kein spezifisches Projekt haben.</li> </ul>

Anzahl der Tage	Anspruchsberechtigte
12 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein technischer Leiter, der einen Sportler betreut, der zum Förderkader des COSL oder des LPC gehört und kein spezifisches Projekt hat;</li> <li>Für Sportler im Sinne der gesetzlichen Definition;</li> <li>Natürliche Personen, die von einem anerkannten Sportverband, dem COSL oder dem LPC benannt werden.</li> </ul>
10 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Verein, der einem anerkannten Sportverband angehört, für natürliche Personen, die von dem Verein benannt werden;</li> <li>Für technische Leiter, die von einem Verein, der einem anerkannten Sportverband angehört, benannt werden.</li> </ul>
6 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sportler gemäß der gesetzlichen Definition;</li> <li>Natürliche Personen, die von einem Verein, der einem anerkannten Sportverband angehört, benannt werden.</li> </ul>
5 Tage	Für technische Leiter, die von einem Verein benannt werden, der einem anerkannten Sportverband angehört.

**Besondere Bestimmungen für administrative Leiter, die Mitglieder des Verwaltungsorgans eines anerkannten Sportverbandes sind.**

Die **maximale** jährliche Dauer des Sporturlaubs pro anerkanntem Sportverband ist begrenzt auf:

Anzahl der Tage	Art des Verbandes nach Anzahl der Wettkampflizenzen
5 Tage	Weniger als 1.000 Wettkampflizenzen
10 Tage	Zwischen 1.000 und 5.000 Wettkampflizenzen
15 Tage	Über 5.000 Wettkampflizenzen

**HINWEIS:** Für administrative Leiter, die Mitglieder des Verwaltungsorgans eines anerkannten Sportverbandes sind, der keine Wettkampflizenzen besitzt, beträgt die maximale jährliche Dauer des Sporturlaubs pro anerkanntem Sportverband zwei Tage.

**Besondere Bestimmungen für administrative Leiter, die Mitglieder des Verwaltungsorgans eines angeschlossenen Vereins sind.**

Die **maximale** jährliche Dauer des Sporturlaubs pro angeschlossenen Verein ist begrenzt auf:

Anzahl der Tage	Art des angeschlossenen Vereins nach Anzahl der Wettkampflizenzen
2 Tage	Weniger als 50 Wettkampflizenzen
4 Tage	Zwischen 50 und 200 Wettkampflizenzen
6 Tage	Über 200 Wettkampflizenzen

**HINWEIS:** Für administrative Leiter, die Mitglieder des Verwaltungsorgans eines angeschlossenen Vereins sind, der keine Wettkampflizenzen besitzt, beträgt die maximale jährliche Dauer des Sporturlaubs pro angeschlossenen Verein zwei Tage.

Die Anzahl der Wettkampflizenzen wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage der von den anerkannten Sportverbänden beglaubigten Aufzeichnungen festgelegt.

Für die administrativen Leiter, die Mitglieder des Verwaltungsorgans des COSL und des LPC sind, ist die maximale jährliche Dauer des Sporturlaubs auf fünf Tage pro Organisation begrenzt.

Für administrative Leiter legt das jeweilige Verwaltungsorgan die Dauer des Sporturlaubs für jeden Begünstigten fest und stellt ihm eine vorgefertigte Bescheinigung aus, die das Ausstellungsdatum und die Anzahl der gewährten Sporturlaubstage enthält. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist von der betreffenden Einrichtung an den für Sport zuständigen Minister und vom Begünstigten als Nachweis an seinen Arbeitgeber zu senden.

**Wird der Sporturlaub mit Arbeitszeit gleichgesetzt?**

Die Dauer des Sporturlaubs wird einer tatsächlichen Arbeitsperiode gleichgestellt. Während dieser Zeit bleiben die Bestimmungen über die soziale Sicherheit und den Schutz des Arbeitnehmers anwendbar.

Die Dauer des Sporturlaubs darf nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden, wie er gesetzlich oder durch eine Sondervereinbarung festgelegt ist.

**Kann die Dauer des Sporturlaubs proratisiert werden?**

Ja, die jährliche Dauer des Sporturlaubs wird je nach Beschäftigungsgrad und Jahresarbeitszeit proratisiert.

Die jährliche Dauer des Urlaubs aus sportlichen Gründen wird ebenfalls ab dem ersten Tag des Monats anteilig berechnet, der auf den Monat folgt, in dem das Ereignis eingetreten ist, das den Anspruch auf den betreffenden Urlaub begründet hat.

### Ist der Sporturlaub kumulierbar?

Ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann der Sporturlaub nicht mit dem Jahresurlaub kumuliert werden, wenn dies zu einer ununterbrochenen Abwesenheit führen würde, die die Gesamtdauer des geschuldeten Jahresurlaubs überschreitet.

Die kumulierbare Dauer der verschiedenen Kategorien von Sporturlaub ist für jeden Begünstigten auf höchstens 40 Tage pro Jahr begrenzt, mit Ausnahme der Sportler mit einem spezifischen Projekt und ihrer technischen Leiter, für die die Dauer des Sporturlaubs die in Artikel 15-3 Absatz 1 vorgesehene Anzahl von Tagen nicht überschreiten darf (siehe oben Punkt 5. Die Dauer des Sporturlaubs).

### Kann der Sporturlaub aufgeteilt werden?

Der Sporturlaub kann aufgeteilt werden. Jeder Bruchteil muss mindestens vier Stunden umfassen.

### Kann der Sporturlaub von einem Jahr auf das nächste übertragen werden?

Der jährliche Sporturlaub kann nicht von einem Kalenderjahr auf das nächste übertragen werden.

## 5. DIE PRAKTISCHEN MODALITÄTEN

Anträge auf Gewährung von Sporturlaub sind vom zugelassenen Sportverband, dem angeschlossenen Verein, dem COSL oder dem LPC einen Monat vor dem Ereignis, für das der Sporturlaub beantragt wird, auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Sportministerium einzureichen, es sei denn, das Ereignis, das den Urlaubsanspruch begründet, liegt weniger als einen Monat vor dem Ereignis.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber grundsätzlich mit der beantragten Freistellung einverstanden ist.

### **BEISPIELE ?:**

#### **1. Volleyballspieler**

*12 zusätzliche Tage: wenn er mit seinem Verein im Europapokal spielt.*

*25 zusätzliche Tage: wenn er die Handballnationalmannschaft begleitet als Physiotherapeut.*

#### **ACHTUNG: Maximale Kumulierung 40 Tage.**

#### **2. Fußballverein 250 Lizenzen**

*6 Tage für Vorstandsmitglieder (laufende Geschäftsführung, internationale Sitzung, internationale Schulung).*

*10 Tage für die Organisation eines internationalen Turniers in Luxemburg.*

#### **3. FLGym: > 5000 Lizenzen**

*15 Tage für Mitglieder des Vorstands (laufende Geschäftsführung, internationale Sitzung, internationale Fortbildung).*

*50 Tage für die Organisation eines internationalen Turniers in Luxemburg.*

**ACHTUNG: Die Kumulierung gilt nicht für Organisationen (Verbände, Vereine, COSL, LPC), sondern für natürliche Personen!**

Der Sportminister entscheidet nach Prüfung des Antrags über die Gewährung oder Ablehnung des Sporturlaubs.

Das Formular kann heruntergeladen werden:

Die Verbände/Vereine/COSL/LPC leiten den Antrag per E-Mail an [congesportif@sp.etat.lu](mailto:congesportif@sp.etat.lu) oder per Postversand oder über "[MyGuichet.lu](http://MyGuichet.lu)" weiter.

2 Quelle: <https://sports.public.lu/dam-assets/fr/actualites/articles/2023/07-juillet/cong-sportif/cong-sportif.pdf>

## 6. KANN DER ARBEITGEBER DIE GEWÄHRUNG VON SPORTURLAUB ABLEHNEN?

---

Sporturlaub kann vom Arbeitgeber abgelehnt werden, wenn die Abwesenheit des Arbeitnehmers infolge des beantragten Urlaubs den Betrieb des Unternehmens, das reibungslose Funktionieren der Verwaltung oder des öffentlichen

Dienstes oder den ordnungsgemäßen Ablauf des bezahlten Jahresurlaubs der anderen Arbeitnehmer beeinträchtigen könnte.

## 7. DIE AUSGLEICHSZAHLUNG

---

Personen, die Sporturlaub in Anspruch nehmen, jünger als 65 Jahre sind und eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten eine Ausgleichszahlung. Diese Ausgleichszahlung darf das Vierfache des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer nicht übersteigen (d. h. 10.283,72 € Index 944,43).

Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor erhalten weiterhin ihr Gehalt und die mit ihrer Funktion verbundenen Rechte bleiben gewahrt.

Die Arbeitgeber erhalten eine Ausgleichszahlung, die das Vierfache des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer nicht übersteigen darf.

Die Ausgleichszahlung wird vom Arbeitgeber vorgestreckt.

Der Staat erstattet dem Arbeitgeber bis zu dem oben genannten Höchstbetrag den Bruttolohn des Arbeitnehmers, der die Freistellung in Anspruch nimmt, sowie den Arbeitgeberanteil an den vorgestreckten Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Erstattungsantrag des Arbeitgebers und der Entschädigungsantrag des Selbstständigen erfolgen auf der Grundlage einer Erklärung, die spätestens am 1. Februar des auf die Gewährung des Sporturlaubs folgenden Jahres beim für Sport zuständigen Minister einzureichen ist.

Wird die Erklärung nicht bis zu diesem Datum eingereicht, verfällt der Anspruch auf die entsprechende Rückerstattung oder Entschädigung.

Die Zahlung der Ausgleichsentschädigung hängt von der Vorlage einer vom anerkannten Sportverband, dem angeschlossenen Verein, dem COSL oder dem LPC ordnungsgemäß bestätigten Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme des Sporturlaubsempfängers an dem Ereignis, das den Anspruch auf Urlaub ausgelöst hat, ab.

**Für weitere Informationen:** <https://sports.public.lu/fr/programmes/conge-sportif-2024.html>

**Link zu Formularen:** <https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail/conges-jours-feries/activite-extra-professionnelle/conge-sportif.html>